

GEBUHRENVereinbarung

Gebührenvereinbarung

zwischen

-
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Rechtsanwalt Christian Wolf, Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main -
nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

1. Vergütung

Der Rechtsanwalt erhält für

eine pauschale Vergütung in Höhe von

----- EUR

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

1. Auslagen Etwaige Auslagen mit Ausnahme von Portokosten und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.
2. Hinweise

a) Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den

Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Diese Vereinbarung übersteigt die gesetzlichen Gebühren nicht.

1. Keine Anrechnung Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.
2. Vorschuss Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.
3. Fälligkeit Die vereinbarte Pauschale und die Auslagen werden fällig, wie folgt

.....
.....
.....
.....

Frankfurt am Main, den

..... Mandant

..... Rechtsanwalt